

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

 Nummer 82.

Weimar.

24. November 1909.

Inhalt: Ministerialbekanntmachung, betr. Errichtung einer Gemeindeparkasse in Wenigenjena und die Genehmigung der Satzungen derselben, Seite 871. — Ministerialbekanntmachung, betr. Kuberung der Herzoglichen vom 18. Juni 1906 für die Befreiung von Steuern auf dem Gebiete, Seite 880. — Ministerialbekanntmachung, betr. provisorische Zulassung des zum Konflikt der Bedürfnisse Staaten von Kireelle ernannten Wald G. Müller in Bezug zur Ausführung forstlicher Befugnisse für das Großherzogtum Sachsen, Seite 883. — Inhaltsverzeichnis aus dem Reichs-Verzeichnis, Seite 882.

Ministerialbekanntmachungen.

[107] I. Nachdem Seine Königliche Hoheit der Großherzog nach empfangenem Vortrag im Großherzoglichen Gesamtsministerium gütigst beschlossen haben, die Errichtung einer Gemeindeparkasse in Wenigenjena zu gestatten, sind die nachstehenden Satzungen von uns genehmigt worden.

Es wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Weimar, den 30. September 1909.

Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
 Departement des Innern.
 Paulsen.

Satzungen der Gemeindeparkasse zu Wenigenjena.

Zweck und rechtliche Eigenschaften der Parkasse.

§ 1.

Die Parkasse zu Wenigenjena bildet eine öffentliche Gemeindevorstellung und wird, getrennt von dem übrigen Gemeindevermögen, unter Aufsicht der Gemeindevorstände nach Maßgabe dieser Satzungen verwaltet.